

Fulda, 31. Juli 2024

Verbandsinformation zum Thema Brandschutz bei technischem Sonnenschutz

Seit der Aufhebung der Bauregellisten erreichen Sonnenschutzherstellern vermehrt Anfragen zu der Thematik des Brandschutzes bei technischem Sonnenschutz. Konkret geht es im Rahmen von Ausschreibung um die Fragestellung, welche Brandschutzanforderungen Sonnenschutzanlagen einhalten können bzw. welche Anforderungen an Sonnenschutzanlagen gestellt werden können.

Eine Orientierungshilfe zur Beantwortung dieser Fragestellungen, geben die Musterbauordnung sowie die Landesbauordnungen der einzelnen Bundesländer.

§ 26 der Musterbauordnung (MBO) regelt die allgemeinen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen.

Laut § 26 Abs. 1 S.2 MBO dürfen leicht entflammbare Stoffe nicht verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leicht entflammbar sind.

Art. 28 MBO ist zudem zu entnehmen, dass Außenwände und Außenwandteile so anzubringen sind, dass eine Brandausbreitung begrenzt wird.

Dies gilt nicht für Fenster und Türen und entsprechend auch nicht für den Sonnenschutz. Sonnenschutzanlagen sind im Sinne des Brandschutzes nicht als Fassadenbauteil oder raumbildendes Bauteil einzuordnen.

Zudem existieren gemäß der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), einzusehen beim DIBt, keine Vorgaben für den Brandschutz zu technischem Sonnenschutz.

Somit fehlt eine gesetzliche Grundlage, dass für eine Sonnenschutzanlage ein Verwendbarkeit- oder Anwendbarkeitsnachweis durch einen Prüfer oder durch das Bauamt eingefordert werden kann.

Darüber hinaus werden aktuell orientierende Prüfungen durch die IVRSA durchgeführt, um branchenübergreifend genaue Festlegungen zur Brennbarkeit von verschiedenen Sonnenschutzprodukten treffen zu können. Der Abschluss der Untersuchungen wird im Jahr 2025 erwartet.